

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.48 vom 23. September 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2019.48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.48)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.48 du 23 septembre 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.48 del 23 settembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs.

### **E. 2**

Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass der Beschwerde auch materiell kein Erfolg beschieden gewesen wäre, wenn darauf einzutreten gewesen wäre.

2.1 Materieller Streitgegenstand bildete nach der Replik des Beschwerdeführers noch die Frage, ob die Vorinstanz durch die Auswertung der Suchanfragen die durch das Anwaltsgeheimnis geschützte Beziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant verletzt hat und die entsprechenden Aktenstücke zu entfernen sind. Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO statuiert die Zeugnisverweigerungsrechte gemäss den Art. 170–173 StPO als Grund für eine Beschlagnahmefreiheit. Art. 171 StPO räumt solchen Berufspersonen ein Zeugnisverweigerungsrecht ein, welche der Strafnorm von Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB [SR 311.0]) (Verletzung des Berufsgeheimnisses) unterliegen (Bommer/Goldschmid, Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 264 StPO N 7 ff. und insbesondere N 11). Schutzobjekt des Anwaltsgeheimnisses nach Art. 321 StGB ist das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den Angehörigen der Anwaltschaft und ihrer Klientschaft (Oberholzer, Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 321 StGB N 2). Das Anwaltsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB umfasst sämtliche Tatsachen, Dokumente und Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen. Es beschränkt sich allerdings auf Informationen, die dem Anwalt im Rahmen jener Dienstleistungen zukommen, welche als berufsspezifische anwaltliche Tätigkeit zu qualifizieren sind. Objekte, die unter das Anwaltsgeheimnis fallen, dürfen entsprechend auch nicht beschlagnahmt werden. Dieses Prinzip wurde, wie erwähnt, indirekt in Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO in Verbindung mit Art. 171 StPO legiferiert, weil bei Anwälten grundsätzlich sämtliche Informationen betreffend das Mandatsverhältnis als aus dem Verkehr mit dem Mandanten zu qualifizieren sind. Tatsachen, die keinen Zusammenhang mit einem juristischen Mandat aufweisen, werden demgegenüber nicht geschützt (vgl. Heimgartner, Strafprozessuale Beschlagnahme, Wesen, Arten und Wirkungen, Zürich 2011, S. 234 ff.). Nicht unter das Anwaltsgeheimnis fällt demgegenüber die interne Korrespondenz eines Unternehmens im Hinblick auf eine anwaltliche Beratung oder einen Rechtsstreit. Ursprünglich nicht für den Anwalt bestimmte Dokumente können nicht dadurch in den

Schutzbereich des Anwaltsgeheimnisses und der entsprechenden Mitwirkungsverweigerungsrechte einbezogen werden, dass sie der Anwaltskorrespondenz beigelegt werden. Klarerweise gilt dies für (oft) heikle und für Untersuchungsbehörden bzw. Gegenparteien interessante Dokumente wie Besprechungsprotokolle (u.a. Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsprotokolle) oder interne Korrespondenzen (E-Mails), die unabhängig von anwaltlicher Beratung oder Vertretung entstanden sind und mit deren Erstellung eigene Zwecke verfolgt wurden (interne Willensbildung oder Dokumentation) (Spitz, Prävention und Prozessrecht ■Die Compliance an einer Wegscheide, in: Jusletter vom 30. Juni 2008, N 61). Bei der vonHeimgartnerpostulierten Zurückhaltung bei der Beschlagnahme von elektronischen Datenträgern wird auf Beschlagnahmen von Unterlagen bei Anwälten, in welchen sich auch Daten von nicht in den inkriminierten Sachverhaltskomplex involvierten Klienten befinden, wie z.B. Agenden, Bezug genommen (Heimgartnera.a.O., S. 241). Vorliegend geht es indessen um Daten aus dem Herrschaftsbereich des Beschwerdeführers. Seine Abklärung zum Betäubungsmittelrecht und zu Anwaltspersonen diente der Vorbereitung im Hinblick auf eine anwaltliche Beratung oder Vertretung. Die Informationen waren nicht für seinen Rechtsvertreter bestimmt und betreffen somit nicht sein Vertrauensverhältnis zu diesem.

2.2Daraus erhellt, dass die fraglichen Auswertungen des Mobiltelefons des Beschwerdeführers die angerufene Bestimmung in Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO nicht verletzen und die entsprechenden Daten unter diesem Gesichtspunkt nicht aus den Akten zu entfernen gewesen wären, ebenso wenig die zu dieser Notiz gemachten Fragen und Aussagen in der Einvernahme vom 9. Januar 2019.

### **E. 3**

3.1Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (vgl. § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR,SG 154.810]).

3.2Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Verbeiständung mit dem als amtlichen Verteidiger eingesetzten Advokaten, B\_\_\_\_, als Rechtsvertreter. Indes ist die Beschwerde von vornherein als aussichtslos zu qualifizieren, sodass eine Voraussetzung für die entsprechende Gewährung fehlt (vgl. hierzuRhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, N 365 ff.; AGE BES.2019.51 vom 26. Juli 2019 E. 2.4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.